

# Interne Revision

## Revision SGB II

**Bericht**  
gemäß § 49 SGB II

**Kinderzuschlag (KiZ)**  
**Teil gE**

Horizontale Revision



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Revisionsauftrag   | 1  |
| 2   | Zusammenfassung  | 1  |
| 3   | Revisiionsergebnisse   | 2  |
| 3.1 | Identifikation von potenziellen KiZ-Fällen in den gE           | 2  |
| 3.2 | Feststellung und Durchsetzung eines potenziellen KiZ-Anspruchs | 5  |
| 3.3 | Fachaufsicht / Qualifizierung                                  | 7  |
| 3.4 | Bewertung und Empfehlungen                                     | 8  |
| 3.5 | Zugesagte Maßnahmen der gE                                     | 10 |

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

## 1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Kinderzuschlag (KiZ)“ zu prüfen.

Die Revision wird in zwei getrennten Schritten durchgeführt, zu denen jeweils gesondert berichtet wird. Der erste Teil, dessen Ergebnisse nachfolgend dargestellt werden, sollte Erkenntnisse dazu liefern, ob Kundinnen und Kunden mit einem möglichen Anspruch auf KiZ von den gE identifiziert werden. Im zweiten Schritt sollen Erkenntnisse zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der Anträge auf KiZ durch die Familienkassen gewonnen werden.

Für den ersten Teil der Revision ergaben sich folgende Zielfragen:

- Identifizieren die gE Kundinnen und Kunden mit einem potenziellen Anspruch auf KiZ?
- Waren die Berechnungen zur Feststellung eines vorrangigen Anspruchs auf KiZ korrekt und werden bei Bedarf die erforderlichen Schritte zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit eingeleitet?

## 2 Zusammenfassung<sup>1</sup>

**Die Feststellungen zeigen, dass es den gE nicht gelingt, die gesetzlich geforderte Vorrangprüfung zum KiZ sachgerecht umzusetzen. Dazu haben aus Sicht der Internen Revision insbesondere die wiederholten und umfangreichen Rechtsänderungen beigetragen. Die zur Verfügung gestellten Berechnungshilfen konnten nicht sicherstellen, dass die gE mit ihrer Hilfe zu korrekten Berechnungsergebnissen gelangten. Erschwerend kommt hinzu, dass Mängel in den gE aufgrund fehlender systematischer Fachaufsicht nicht erkannt werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Internen Revision nicht effizient, dass die gE mit detaillierten Berechnungen einen vorrangigen Anspruch auf KiZ mit hinreichender Sicherheit ermitteln müssen, wenn die Familienkassen dies nach der Antragstellung auf KiZ ohnehin tun. In den gE muss dafür laufend Spezialwissen zum KiZ vorgehalten werden, das in den Familienkassen standardmäßig vorhanden ist.**

**Gegen den erweiterten Zugang zum KiZ<sup>2</sup> äußerten die interviewten Sachbearbeiter/-innen und Teamleitungen teilweise grundsätzliche Bedenken. Sie waren der Meinung, dass den Kundinnen und Kunden durch eine Inanspruchnahme des erweiterten Zugangs zum KiZ möglicherweise finanzielle Nachteile entstehen könnten und ihnen somit von dem Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II zugunsten des KiZ abgeraten werden müsste. Dazu kommt, dass der Prozess aus Sicht der Internen Revision für die Kundinnen und Kunden im laufenden Leistungsbezug sowie die beteiligten Behörden sehr aufwendig ist.**

**Die im Koalitionsvertrag<sup>3</sup> festgehaltene Absicht, bisherige finanzielle Unterstützungsleistungen – wie z. B. Kindergeld und KiZ – zu vereinfachen**

<sup>1</sup> ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

<sup>2</sup> Befristet eingeführt vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 mit der 2. Stufe des „Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ (Starke-Familien-Gesetz); verlängert bis 31.12.2023 durch § 20 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

<sup>3</sup> Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Abschnitt „Kindergrundsicherung“, Rz. 3328–3332.

**und zu einer Kindergrundsicherung ohne bürokratische Hürden zu bündeln, bietet aus Sicht der Internen Revision die Gelegenheit, bei der Entwicklung die Prüfungserkenntnisse einfließen zu lassen. Für die Übergangszeit sollten die gE mit einem Prüfschema, das keine detaillierten Berechnungen erfordert, und/oder einer stark vereinfachten, ggf. kursorischen Berechnungshilfe unterstützt werden.**

- Die Aktivitäten der gE zur Identifikation von Kundinnen und Kunden mit einem potenziellen Anspruch auf KiZ sind nicht ausreichend, um die gesetzlich geforderte Vorrangprüfung sachgerecht umzusetzen. Erforderliche Vorrangprüfungen wurden häufig nicht bzw. nicht rechtzeitig durchgeführt. Oft fehlten nachvollziehbare Berechnungen zur Vorrangprüfung in der eAkte. Die fakultativen Abfragemöglichkeiten aus dem operativen Datensatz zur Identifizierung potenzieller Ansprüche auf KiZ werden nicht von allen gE regelmäßig genutzt. (Ziffer 3.1) ■
- Die Entscheidungen der gE zur Feststellung eines vorrangigen Anspruchs auf KiZ waren in 30 von 80 Fällen (38 %) dem Grunde nach unzutreffend. Fälle mit potenziellem Anspruch auf KiZ blieben dadurch bei fast der Hälfte dieser Kundinnen und Kunden unerkannt. Die Fehlerquote hing nicht mit der verwendeten Berechnungshilfe zusammen. Bei den Kundinnen und Kunden, bei denen die gE einen potenziellen Anspruch auf KiZ festgestellt hatten, leiteten sie die erforderlichen Verfahrensschritte in 80 % der Fälle korrekt ein. In Interviews nannten die befragten Fach- und Führungskräfte zahlreiche Verbesserungs- bzw. Vereinfachungsmöglichkeiten. (Ziffer 3.2) ■
- In keiner der geprüften gE wird eine systematische Fachaufsicht zum KiZ ausgeübt. Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leistungsbereich spielt das Thema KiZ eine untergeordnete Rolle. (Ziffer 3.3) ■

### **3 Revisionsergebnisse**

#### **3.1 Identifikation von potenziellen KiZ-Fällen in den gE**

Der KiZ ist eine vorrangige Leistung. Für die Gewährung des KiZ nach dem BKGG ist die Familienkasse (FamKa) zuständig. Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind nach den §§ 5 und 12a S. 2 Nr. 2 SGB II verpflichtet, KiZ und ggf. kommunales Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten beseitigt werden kann (Prognose der gE). Die Prüfung eines potenziellen KiZ-Anspruchs durch die gE hat nicht nur vor der Bewilligung von Arbeitslosengeld II zu erfolgen, sondern auch bei eventuellen Änderungen der Bedarfe und des Einkommens.

**Sollbeschreibung**

Um einen potenziellen Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, muss eine Vergleichsberechnung durchgeführt und in der Leistungsakte dokumentiert werden.

Im Zusammenhang mit der Feststellung eines potenziell vorrangigen Anspruchs auf KiZ gab es in den letzten Jahren zahlreiche Rechtsänderungen:

**Rechtsänderungen**

Durch das Starke-Familien-Gesetz<sup>4</sup> (StaFamG) wurde der KiZ in 2 Stufen mit folgenden Kernpunkten neu gestaltet:

**Starke-Familien-Gesetz**

<sup>4</sup> Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 29.04.2019.

## Interne Revision

### 1. Stufe zum 01.07.2019:

- Erhöhung des KiZ auf 185 Euro.<sup>5</sup>
- Kindeseinkommen mindert den KiZ nur noch zu 45 %.
- Einheitlicher Bewilligungszeitraum von 6 Monaten sowie feste Bemessungszeiträume für Einkommen und Wohnbedarf.
- Es sind keine vorläufigen Entscheidungen mehr zu treffen.

### 2. Stufe zum 01.01.2020:

- Wegfall der Höchsteinkommensgrenze.
- Wegfall des Ablehnungsgrunds „Gesamtbedarf gedeckt“. Nach vorheriger Rechtslage setzte der KiZ voraus, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt, die durch den KiZ vermieden werden kann. Ab 01.01.2020 kann ein geminderter KiZ auch dann bezogen werden, wenn der Bedarf der Familie auch ohne KiZ gedeckt ist, also keine Hilfebedürftigkeit vorliegt.
- Es wurde befristet bis zum 31.12.2022 ein erweiterter Zugang eingeführt.<sup>6</sup> Dieser eröffnet auch Familien den Zugang zum KiZ, denen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kindergeld, dem KiZ und ggf. Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Das bisherige sog. kleine Wahlrecht, bei dem KiZ unter Verzicht auf Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) bezogen werden konnte, entfiel ab 01.01.2020 vollständig. Die gE sind verpflichtet, Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit des erweiterten Zugangs zum KiZ zu informieren. Wird vom erweiterten Zugang Gebrauch gemacht, besteht zunächst kein ergänzender Anspruch auf SGB II-Leistungen. Eine Antragstellung auf SGB II-Leistungen nach der Bewilligung von KiZ führt zu einem parallelen Leistungsbezug unter Berücksichtigung des KiZ als Einkommen des Kindes.
- Anrechnung von Elterneinkommen: Statt 50 % werden nur noch 45 % auf den KiZ angerechnet.
- Neue Wohnkostenanteile der Eltern.

Zur Umsetzung der geänderten Regelungen in § 20 Abs. 4 bis 7 BKGG im Zusammenhang mit dem „Sozialschutz-Paket“<sup>7</sup> der Bundesregierung waren ab 01.04.2020 insbesondere folgende rechtliche Änderungen bei der Berechnung des KiZ zu beachten:

- Für die Prüfung des vorrangigen KiZ war – statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung – an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung anzuknüpfen. Dies betraf KiZ-Anträge, die in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 eingingen (Notfall-KiZ). Für das Kindeseinkommen waren weiterhin die sechs Monate vor Antragstellung maßgeblich.
- Zudem wurde für Anträge auf KiZ die Berücksichtigung des unerheblichen Vermögens ausgesetzt, um die Leistung noch besser und unbürokratischer zugänglich zu machen und um die aktuelle Notsituation abzufangen.<sup>8</sup>
- Sofern ein vorrangiger Anspruch auf KiZ festgestellt wurde, mussten die gE im Sinne einer zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts regelmäßig in Vorleistung gehen, d. h. die Leistungen nach dem SGB II bewilligen und einen Erstattungsanspruch anmelden.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> 2021: 205 Euro, seit Januar 2022: 209 Euro.

<sup>6</sup> Verlängert bis 31.12.2023 durch § 20 Abs. 2 BKGG.

<sup>7</sup> Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2.

<sup>8</sup> Diese Regelung gilt derzeit bis zum 31.12.2022.

<sup>9</sup> Diese Regelung gilt derzeit bis zum 31.12.2022.

## Interne Revision

Die gE können zur Identifikation von Bedarfsgemeinschaften mit potenziellem Anspruch auf KiZ auf 2 zentral zur Verfügung gestellte Musterabfragen aus dem operativen Datensatz (opDs) zurückgreifen.

### **opDs-Abfragen**

Auf der Basis der opDs-Abfragen 6 051 und 6 052 hat die Interne Revision insgesamt 240 Bedarfsgemeinschaften im laufenden Leistungsbezug aus 4 gE geprüft (60 je gE), bei denen ein KiZ-Anspruch potenziell gegeben sein könnte. Bei allen in die Prüfung einbezogenen Fällen hätten die gE deshalb den KiZ als vorrangig zu gewährende Leistung prüfen müssen.

### **Feststellungen**

In 101 dieser 240 Leistungsfälle (42 %) konnte die Interne Revision in der eAkte SGB II keine Aktivitäten der gE feststellen, wie z. B. Berechnungen zur Vorrangprüfung des KiZ oder Aufforderungen an die Kundinnen und Kunden, KiZ zu beantragen. Die gE zahlten weiterhin Leistungen nach dem SGB II, obwohl diese Kundinnen und Kunden stattdessen potenziell KiZ beziehen können. Bei 9 dieser 101 nicht geprüften Fälle (9 %) lagen bereits bei der Erstantragstellung die Voraussetzungen für einen potenziellen KiZ-Anspruch vor.

### **Fehlende Prüfung von potenziellen KiZ-Fällen**

In 139 von 240 Fällen (58 %) hatten die gE Aktivitäten zur Identifikation bzw. zur Geltendmachung des vorrangigen KiZ-Anspruchs unternommen. Anlässe für die KiZ-Vorrangprüfungen durch die gE waren in

### **KiZ-Vorrangprüfungen durch die gE**

- 40 Fällen leistungsrelevante Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen,
- 18 Fällen die Antragstellung zur Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II,
- 4 Fällen die Erstantragstellung auf die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II,
- 77 Fällen für die Interne Revision in den geprüften Dokumenten nicht eindeutig zu identifizieren.

In 79 der 139 durch die gE geprüften Fälle (57 %) hätte aus Sicht der Internen Revision ein potenzieller Anspruch auf KiZ bereits zu einem früheren Zeitpunkt geprüft werden müssen. Die grundsätzlichen Anspruchserfordernisse, wie z. B. das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze, lagen bei diesen KiZ-Vorrangprüfungen der gE durchschnittlich bereits seit 263 Tagen bzw. beinahe 9 Monaten<sup>10</sup> vor.

In 55 der 139 Fälle (40 %) hatten die gE keine nachvollziehbaren Berechnungen zur Prüfung eines vorrangigen KiZ-Anspruchs durchgeführt und in der eAkte SGB II dokumentiert. Eine plausible Vorrangprüfung durch die gE lag daher in diesen Leistungsfällen nicht vor.

Die Interne Revision hat in jeder der 4 gE 2 Teamleitungen Leistung und 2 Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter Leistung befragt, um weitere Informationen zu erhalten.

### **Informationen aus Interviews**

Auf die Frage, wie sie Fälle mit potenziellem KiZ-Anspruch identifizieren, antworteten 14 der 16 interviewten Fach- und Führungskräfte, dass sie üblicherweise bei leistungsrechtlichen Änderungen und/oder bei Neu-/Weiterbewilligungsanträgen auf Leistungen nach dem SGB II auf diesen Sachverhalt achten würden. Alle Befragten aus 2 gE erklärten, dass die zum KiZ relevanten opDs-Abfragen regelmäßig zur Verfügung gestellt und als Hilfsmittel genutzt würden. Die Interviewpartner/-innen aus den anderen beiden gE nutzten nach ihren Angaben Hilfsmittel zur Identifizierung potenzieller KiZ-Fälle nicht systematisch.

---

<sup>10</sup> Der Betrachtungszeitraum reichte maximal bis zum 01.07.2019 (Inkrafttreten der 1. Stufe des StaFamG).

## Interne Revision

Lediglich einmal seien bis zum Zeitpunkt der Interviews entsprechende opDs-Auswertungen zur Verfügung gestellt worden (3 von 4 Befragten aus 2 gE).

3 Teamleitungen aus 2 gE gaben an, dass sich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit potenziellen KiZ-Fällen und bei deren Prüfung unsicher fühlten und fachliche Defizite erkennbar seien. Diese Teamleitungen führten dies auf die Komplexität der Regelungen und Berechnungshilfen zum KiZ zurück. In einer weiteren gE erklärten die beiden befragten Teamleitungen, dass nach einer Schulung durch die FamKa nun wesentlich mehr Sicherheit im Verfahrensablauf und bei der Bearbeitung von potenziellen KiZ-Fällen bestehe.

Auf der Basis der Berechnungen der gE ergab sich bei 3 Fällen ein möglicher Anspruch auf KiZ durch den erweiterten Zugang. In keinem dieser Fälle waren Hinweise über Informationen an Kundinnen und Kunden zur Möglichkeit der Inanspruchnahme des erweiterten Zugangs in der eAkte SGB II vorhanden. Die gE forderten sie auch nicht auf, KiZ bzw. Wohngeld zu beantragen.

Die Möglichkeit des erweiterten Zugangs zum KiZ war allen 8 befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bekannt. 3 der 8 interviewten Teamleitungen kannten diese Regelung nicht. 5 Interviewte äußerten von sich aus die Meinung, dass den Kundinnen und Kunden durch eine Inanspruchnahme des erweiterten Zugangs zum KiZ möglicherweise finanzielle Nachteile entstehen könnten (z. B. Wegfall der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und weiterer Vergünstigungen sowie Nachteile durch den notwendigen Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II). Sie müssten den Kundinnen und Kunden deshalb davon abraten, zugunsten des KiZ auf Leistungen nach dem SGB II zu verzichten. 2 dieser 5 Befragten sahen zudem die Beratungspflicht über die mögliche Nutzung des erweiterten Zugangs zum KiZ ausschließlich bei der FamKa.

**Erweiterter Zugang**

**Informationen aus Interviews**

### **3.2 Feststellung und Durchsetzung eines potenziellen KiZ-Anspruchs**

Um einen potenziellen Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, muss eine Vergleichsberechnung durchgeführt und in der Leistungsakte dokumentiert werden. Die gE können zur Berechnung eines hinreichend sicheren KiZ-Anspruchs die „Berechnungshilfe Kinderzuschlag KiZ-99-04“ im IT-Verfahren KIWI<sup>11</sup> der FamKa fakultativ nutzen. Für Fälle ab dem 01.07.2019 gab es spezifische temporäre Berechnungs-Umgehungslösungen der FamKa (Excel-Berechnungshilfen), weil die Rechtslage des StaFamG nicht mehr vollumfänglich abgebildet wurde. Zur Dokumentation einer (alternativen) Prüfung eines KiZ-Anspruchs außerhalb der Berechnungshilfen der FamKa hat die Zentrale den gE ab 01.01.2020 die Arbeitshilfe „Prüfschema Kinderzuschlag“ zur Verfügung gestellt.

Seit dem 01.10.2019 und weiterhin mit Inkrafttreten der 2. Stufe des StaFamG zum 01.01.2020 waren von den gE bei der Berechnung des KiZ mit den Arbeitsmitteln der FamKa insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens ein Kind eigenes Einkommen erzielt: Diese Fälle sind ausschließlich über die Excel-Berechnungshilfe der FamKa zu berechnen.
- Bedarfsgemeinschaften, in denen kein Kind eigenes Einkommen erzielt: Diese Fälle waren grundsätzlich in KIWI zu berechnen. Die Berechnung des

**Sollbeschreibung Berechnungshilfen**

<sup>11</sup> Das IT-Fachverfahren Kindergeld Windows Implementierung (KIWI) dient der Berechnung und monatlichen Auszahlung des Kindergelds und des KiZ.

## Interne Revision

Durchschnittseinkommens musste mit der Excel-Berechnungshilfe erfolgen und das Ergebnis war in KIWI einzugeben.

Wegen der Ablösung der KIWI-Berechnungshilfe zum Ende des 3. Quartals 2021 wurde diese nicht mehr an aktuelle Gegebenheiten angepasst und durfte nur für Anträge mit Beginn bis 31.12.2020 genutzt werden. Für Anträge mit Beginn ab 01.01.2021 war in allen Fällen die Excel-Berechnungshilfe in der jeweils aktuellen Version zu verwenden.

Eine Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen durch die gE ist ein Verwaltungsakt. Die leistungsberechtigte Person ist aufzufordern – unter Einhaltung einer Frist von höchstens 2 Wochen und mit Hinweis auf die Verpflichtung nach § 12a SGB II –, einen Antrag bei dem vorrangigen Leistungsträger zu stellen.

Beim Erfordernis einer Vorleistung (z. B. wegen einer regelmäßig zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts im Sinne des „Sozialschutz-Pakets“) oder wenn sich ein potenzieller KiZ-Anspruch während des laufenden Bezugs von Leistungen nach dem SGB II ergibt, ist ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II i. V. m. § 104 SGB X gegenüber der FamKa und ggf. der Wohngeldstelle anzuzeigen.

Insgesamt hat die Interne Revision bei den 4 gE 80 Leistungsfälle mit vorhandenen Berechnungen zur Feststellung eines vorrangigen KiZ-Anspruchs geprüft (20 je gE). Hierzu hat sie Nachberechnungen zu den Ergebnissen der gE bei den KiZ-Vorrangprüfungen anhand der maßgeblichen Excel-Berechnungshilfen der FamKa durchgeführt.

30 der 80 geprüften Leistungsfälle (38 %) hatten die gE aus Sicht der Internen Revision fehlerhaft berechnet. Fälle wurden als fehlerhaft bewertet, wenn die Entscheidung über den potenziellen KiZ-Anspruch dem Grunde nach nicht korrekt war. Bei 13 dieser 30 Leistungsfälle (43 %) hätten sich potenzielle KiZ-Ansprüche errechnet. In diesen 13 Fällen gewährten die gE Leistungen nach dem SGB II, obwohl ein potenzieller Anspruch auf KiZ bestanden hätte.

Die gE nutzten in 22 der fehlerhaft berechneten 30 Fälle nicht die zum Zeitpunkt der Vorrangprüfung richtige Berechnungshilfe. In weiteren 4 Fällen waren die Berechnungsfehler auf nicht korrekt eingegebene Einkommenstatbestände zurückzuführen (z. B. wurde monatlich unterschiedlich hohes Einkommen in gleichbleibender Höhe eingetragen). In den verbleibenden 4 Fällen konnte die Interne Revision die Berechnungen aufgrund der unvollständigen Dokumentation in der eAkte SGB II nicht vollständig nachvollziehen.

50 von 80 Leistungsfällen (63 %) hatten die gE dem Grunde nach richtig berechnet. In 41 dieser 50 Fälle (82 %) ergab sich ein potenzieller KiZ-Anspruch. Die gE führten bei 33 dieser 41 Leistungsfälle (80 %) das Verfahren zur weiteren Klärung des potenziellen KiZ-Anspruchs korrekt durch. In 8 der 41 Fälle (20 %) zeigten sich (ggf. kumuliert) folgende Verfahrensmängel:

- Die gE forderten 2 Kundinnen und Kunden nicht auf, die vorrangige Leistung KiZ zu beantragen.
- In 6 Fällen stellten die gE nach fehlender Mitwirkung der Kundinnen und Kunden gegenüber der FamKa keinen Antrag auf KiZ nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II.
- In einem Fall zeigten sie einen erforderlichen Erstattungsanspruch gegenüber der FamKa nicht an.

Als Grundlage für die Berechnungen bei den geprüften 80 Leistungsfällen verwendeten die gE in

**Anträge auf vorrangige Leistungen**

**Erstattungsansprüche der gE**

**Feststellungen**

**Entscheidungen dem Grunde nach fehlerhaft**

**Verfahren nach Feststellung des KiZ-Anspruchs**

**Verwendung von KiZ-Berechnungshilfen**



## Interne Revision

- 65 Fällen die Berechnungshilfen der FamKa,
- 11 Fällen eigene, gE-spezifische Berechnungshilfen,
- 2 Fällen die Berechnungshilfe („Prüfschema Kinderzuschlag“) des Fachbereichs Leistungsrecht und Leistungsmissbrauch SGB II der Zentrale (GR 11),
- 2 Fällen eine Berechnungshilfe aus dem Internet (Kinderzuschlagsrechner24.de).

In 43 der 65 Fälle (66 %), in denen die gE eine Berechnungshilfe der FamKa verwendeten, war dies zum Zeitpunkt der Vorrangprüfung nicht die richtige (z. B. erfolgte die Berechnung im IT-Verfahren KIWI der FamKa, obwohl diese bei schwankendem Einkommen bzw. Kindeseinkommen nicht mehr zu nutzen war). In 17 der 43 Leistungsfälle (40 %) war das Berechnungsergebnis der gE fehlerhaft.

Die gE verwendeten in 22 der 65 Fälle (34 %) die zum Zeitpunkt der Vorrangprüfung empfohlene Berechnungshilfe der FamKa. Die Berechnungen der gE waren in 8 der 22 Fälle (36 %) nicht korrekt.

Bei den 15 Fällen, in denen die gE andere Berechnungshilfen (z. B. eigene) verwendeten, waren 5 Berechnungen (33 %) fehlerhaft.

7 von 8 befragten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bewerteten die von der Zentrale zur KiZ-Vorrangprüfung empfohlene Excel-Berechnungshilfe der FamKa als nicht anwenderfreundlich. Sie beschrieben sie beispielsweise als zu umfangreich, kompliziert, zeitintensiv, unübersichtlich oder zu umständlich. Zur Verringerung des Risikos von Eingabe- und Berechnungsfehlern nannten die insgesamt 16 befragten Fach- und Führungskräfte folgende Verbesserungs- bzw. Vereinfachungsmöglichkeiten:

- Automatische Befüllung der Eingabefelder mit bereits vorhandenen Daten.
- Hilfetexte/Hinweise direkt bei den Eingabefeldern.
- Automatische Führung durch die Berechnungshilfe.
- Hinweismeldung in ALLEGRO bei möglichem KiZ-Anspruch.
- Implementierung der Berechnung in ALLEGRO mit automatischer Übernahme der dort bereits vorhandenen Daten.
- Überschlägige Prüfung durch die gE statt Komplettberechnung.
- Veränderung der Regelungen zur Mindesteinkommensgrenze im Bemessungszeitraum (analog zum Notfall-KiZ nur der Monat vor Antragstellung ausschlaggebend).
- Checkliste zur Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche für Weiterbewilligungsanträge.

### **3.3 Fachaufsicht / Qualifizierung**

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das rechtmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

7 von 8 interviewten Teamleitungen gaben an, dass sie keine spezifische, systematische Fachaufsicht zu Leistungsfällen mit einem potenziellen Anspruch auf KiZ ausübten. Das Thema KiZ sei nicht in den Fachaufsichtskonzepten der gE enthalten. Eine der interviewten Teamleitungen gab an, dass sie eigeninitiativ 5 Fälle monatlich aus einer ihr zur Verfügung gestellten Liste mit potenziel-

## **Informationen aus Interviews**

## **Sollbeschreibung**

## **Feststellungen**

len KiZ-Fällen prüfen würde. Erkenntnisse daraus hätte sie bis zum Prüfungszeitpunkt nicht gewinnen können. Eine Teamleitung aus einer anderen gE achtet nach eigenen Angaben unregelmäßig darauf, ob bei Weiterbewilligungsanträgen auf Arbeitslosengeld II ein vorrangiger KiZ-Anspruch geprüft wurde. Dabei habe sie fachliche Defizite festgestellt und diese individuell mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besprochen sowie übergreifend in Dienstbesprechungen thematisiert. In den anderen beiden gE äußerten 3 der 4 interviewten Teamleitungen, dass bei der regelmäßig ausgeübten Fachaufsicht zum Arbeitslosengeld II eventuell auch Fälle mit vorrangigen Ansprüchen (auch KiZ) enthalten seien.

Nach Aussagen in den Interviews findet die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leistungsbereich in 3 gE grundsätzlich in sogenannten Einarbeitungsbüros<sup>12</sup> statt. Nur in einer dieser gE ist nach Angabe der beiden befragten Teamleitungen KiZ ein eigenständiges Thema. In den anderen beiden gE gingen die befragten Teamleitungen davon aus, dass KiZ erst in der weiteren Einarbeitung im jeweiligen Team enthalten oder gegebenenfalls Bestandteil der Qualifizierung im Themenblock „vorrangige Leistungen“ sei. In der vierten gE würden die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich in ihren jeweiligen Teams eingearbeitet. Eine Festlegung der Einarbeitungsinhalte gebe es in dieser gE nicht.

### **3.4 Bewertung und Empfehlungen**

Die Feststellungen zeigen, dass es den gE nicht gelingt, die gesetzlich geforderte Vorrangprüfung zum KiZ sachgerecht umzusetzen. Dazu haben aus Sicht der Internen Revision insbesondere die wiederholten und umfangreichen Rechtsänderungen durch das StaFamG (1. Stufe zum 01.07.2019, 2. Stufe zum 01.01.2020) und das „Sozialschutz-Paket“ der Bundesregierung zum 01.04.2020 beigetragen. Diese machten in kurzer Folge auch komplexe Umgehungslösungen bei der Berechnung eines potenziell vorrangigen Anspruchs auf KiZ erforderlich. Die zur Verfügung gestellten Berechnungshilfen konnten nicht sicherstellen, dass die gE mit ihrer Hilfe zu korrekten Berechnungsergebnissen gelangten. Erschwerend kommt hinzu, dass Mängel in den gE aufgrund fehlender systematischer Fachaufsicht nicht erkannt werden. Die praktische Umsetzung der gesetzlich geforderten Vorrangprüfung zum KiZ durch die gE ist unter den gegebenen Bedingungen arbeitsintensiv und stark risikobehaftet. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Internen Revision nicht effizient, dass die gE mit detaillierten Berechnungen einen vorrangigen Anspruch auf KiZ mit hinreichender Sicherheit ermitteln müssen, wenn die FamKa dies nach der Antragstellung auf KiZ ohnehin tun. In den gE muss dafür laufend Spezialwissen zum KiZ vorgehalten werden, das in den FamKa standardmäßig vorhanden ist.

Auf der Basis der Berechnungen der gE ergab sich in dieser Revision für Kundinnen und Kunden mit laufendem Leistungsbezug in wenigen Fällen ein möglicher Anspruch auf KiZ durch den erweiterten Zugang. In keinem dieser Fälle informierten die gE diese Kundinnen und Kunden zu einer Inanspruchnahme des erweiterten Zugangs. Ursächlich hierfür waren aus Sicht der interviewten Sachbearbeiter/-innen und Teamleitungen auch grundsätzliche Bedenken. Sie waren der Meinung, dass den Kundinnen und Kunden durch eine Inanspruchnahme des erweiterten Zugangs zum KiZ möglicherweise finanzielle Nachteile entstehen könnten und ihnen somit von dem Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II zugunsten des KiZ abgeraten werden müsste. Dazu kommt, dass der

---

<sup>12</sup> Einarbeitung in separaten Teams anhand von Echtfällen.

## Interne Revision

Prozess aus Sicht der Internen Revision für die Kundinnen und Kunden im laufenden Leistungsbezug sowie für die beteiligten Behörden sehr aufwendig ist: Um vom erweiterten Zugang zum KiZ Gebrauch machen zu können, ist im ersten Schritt ein Verzicht auf die Leistungen nach dem SGB II erforderlich. Es besteht zunächst kein ergänzender Anspruch auf SGB II-Leistungen. Nach der Bewilligung von KiZ ist dann eine Antragstellung auf SGB II-Leistungen möglich und führt ggf. zu einem parallelen Leistungsbezug unter Berücksichtigung des KiZ als Einkommen des Kindes. Dies gilt jeweils für den Bewilligungszeitraum des KiZ (in der Regel 6 Monate). Danach beginnt dieser Prozess von Neuem. In der Folge bleiben diese Bedarfsgemeinschaften trotz Inanspruchnahme von KiZ Kundinnen und Kunden in der Grundsicherung. Aus Sicht der Internen Revision sollte die befristet vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 geltende Regelung zum erweiterten Zugang im Falle einer Verlängerung kundenfreundlicher und für die beteiligten Behörden im Verwaltungsvollzug effizienter ausgestaltet werden.

Die im Koalitionsvertrag festgehaltene Absicht, bisherige finanzielle Unterstützungsleistungen – wie z. B. Kindergeld und KiZ – zu vereinfachen und zu einer Kindergrundsicherung ohne bürokratische Hürden zu bündeln, bietet aus Sicht der Internen Revision die Gelegenheit, bei der Entwicklung die Prüfungserkenntnisse einfließen zu lassen. Für die Übergangszeit sollten die gE mit einem Prüfschema, das keine detaillierten Berechnungen erfordert, und/oder einer stark vereinfachten, ggf. kursorischen Berechnungshilfe<sup>13</sup> unterstützt werden. Bei deren Ausgestaltung sollten die genannten Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschläge der interviewten Praktikerinnen und Praktiker berücksichtigt werden.

*Der Zentrale wird empfohlen, den gE für die Übergangszeit bis zur geplanten Kindergrundsicherung für die KiZ-Vorrangprüfung ein Prüfschema, das keine detaillierten Berechnungen erfordert, und/oder eine stark vereinfachte, ggf. kursorische Berechnungshilfe zur Verfügung zu stellen. Die von den Praktikerinnen und Praktikern im Rahmen dieser Revision genannten Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschläge sollten bei der Konzeption geprüft und ggf. einbezogen werden.*

**Empfehlung 1 an die Zentrale**

*Die Zentrale sollte beratend darauf hinwirken, dass die Umsetzung der befristet vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 geltenden Regelung zum erweiterten Zugang zum KiZ für Bedarfsgemeinschaften im laufenden Leistungsbezug kundenfreundlicher und im Verwaltungsvollzug weniger aufwendig wird, sofern daran weiterhin festgehalten werden soll.*

**Empfehlung 2 an die Zentrale**

*Den gE wird empfohlen,*

**Empfehlungen an die gE**

- *zur Identifizierung von potenziellen KiZ-Ansprüchen die Auswertungen aus dem operativen Datensatz zu nutzen,*
- *Vorrangprüfungen zum KiZ konsequent durchzuführen und die Berechnungen nachvollziehbar in der eAkte SGB II zu dokumentieren,*
- *die Nutzung der jeweils maßgeblichen Berechnungshilfe sicherzustellen,*
- *die Antragstellung der Kundinnen und Kunden auf die vorrangige Leistung KiZ zu überwachen und ggf. bei fehlender Mitwirkung die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten,*
- *Qualifizierungsbedarfe zum KiZ zu erheben und zeitnah umzusetzen,*

---

<sup>13</sup> Siehe z. B. den zur Ermittlung eines möglichen KiZ-Anspruchs von der BA im Internet zur Verfügung gestellten „KiZ-Lotsen“ unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>.

## Interne Revision

- bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leistungsbe-  
reich sicherzustellen, dass das Thema KiZ im erforderlichen Umfang einbe-  
zogen wird,
- unter Berücksichtigung der Risikosituation eine spezifische Fachaufsicht  
zum KiZ zu implementieren.

### **3.5 Zugesagte Maßnahmen der gE**

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem zugesagt:

- die opDs-Abfragen regelmäßig zu nutzen,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Vorrangprüfungen zum KiZ  
und für eine sorgfältige Aktenführung zu sensibilisieren,
- die maßgebliche KiZ-Berechnungshilfe in einer internen Ablage zu hinter-  
legen und deren verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiterinnen und Mitar-  
beiter festzulegen,
- die Antragstellungen von Kundinnen und Kunden auf die vorrangige Leis-  
tung KiZ bei der FamKa durch Wiedervorlagen zu überwachen,
- Kontakt mit der FamKa zur Teilnahme von Team-Multiplikatorinnen und  
-Multiplikatoren der gE an Qualifizierungsmaßnahmen der FamKa aufzu-  
nehmen,
- die vorrangige Leistung KiZ in den Einarbeitungsplan für neue Mitarbeite-  
rinnen und Mitarbeiter aufzunehmen sowie
- das Thema „vorrangige Leistungen, KiZ/Wohngeld“ im Jahr 2022 spezi-  
fisch in die Fachaufsicht einzubeziehen.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

**Abkürzungsverzeichnis**

|         |  |
|---------|--|
| ALLEGRO | Alg II – Leistungsverfahren Grundsicherung Online (IT-Verfahren)                 |
| BA      | Bundesagentur für Arbeit   |
| BKGG    | Bundeskindergeldgesetz   |
| BMAS    | Bundesministerium für Arbeit und Soziales  |
| eAkte   | Elektronische Akte (IT-Verfahren)  |
| FamKa   | Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit                                       |
| gE      | Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II                                     |
| GR 11   | Fachbereich Leistungsrecht und Leistungsmissbrauch SGB II in der Zentrale der BA |
| KIWI    | Kindergeld-Windows-Implementierung (IT-Verfahren)                                |
| IT      | Informationstechnik  |
| KiZ     | Kinderzuschlag   |
| opDs    | Operativer Datensatz   |
| SGB II  | Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende              |
| SGB X   | Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz          |
| StaFamG | Starke-Familien-Gesetz   |